

Satzung des SPD Unterbezirk Altötting

Der Unterbezirk Altötting als Gliederung der sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) auf Basis des Organisationsstatuts der Partei in Verbindung mit der Satzung des SPD Landesverbandes Bayern gibt sich folgende

Satzung

§ 1 Namensgebung

Der Unterbezirk Altötting der sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) gibt sich den Namen „SPD Unterbezirk Altötting“.

§ 2 Zuständigkeit

Die Ortsvereine der SPD im Landkreis Altötting bilden zusammen den SPD Unterbezirk Altötting.

§ 3 Aufgaben

Der Unterbezirk Altötting hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1)** die politische und der Vorstand zusätzlich noch die rechtliche Vertretung der SPD im Landkreis Altötting;
- (2)** die Abgabe politischer Erklärungen in der Öffentlichkeit;
- (3)** die Aufklärung der Bevölkerung im Sinne der Ziele des Demokratischen Sozialismus;
- (4)** die aktive Beteiligung an den Wahlkämpfen für die Bundestags -, Landtags -, Bezirkstags – und Gemeinderats – beziehungsweise Stadtratswahl, sowie die eigenverantwortliche Führung der Landrats – und Kreistagswahlen;
- (5)** Aufstellung der Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten für den Kreistag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- (6)** Abgabe eines Wahlvorschlages für den Landrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- (7)** Durchführung von Aktionen bei Volksbegehren, Volksentscheiden und weiteren zentralen Kampagnen;
- (8)** Beratung und Unterstützung der Ortsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- (9)** organisatorische und politische Schulung der Mitglieder, insbesondere der Funktions- und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger;
- (10)** Verabschiedung von Anträgen zur Förderung der innerparteilichen Willensbildung;
- (11)** Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 10 des Organisationsstatuts und Förderung ihrer politischen Arbeit;
- (12)** Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilnahme von Frauen und Männern am politischen Geschehen.

§ 4 Organe

Organe des Unterbezirks sind:

- (1)** die Unterbezirkskonferenz
- (2)** der Unterbezirksvorstand
- (3)** der Unterbezirksausschuss

§ 5 Unterbezirkskonferenz

(1) die Unterbezirkskonferenz setzt sich zusammen aus den in den Ortsvereinen des Landkreises Altötting gewählten Delegierten, wobei auf jeden Ortsverein, je angefangene 10 Mitglieder, eine Delegierte beziehungsweise ein Delegierter entfällt.

Die Delegierten können sich durch gewählte Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter vertreten lassen. Stimmberechtigt sind neben den ordentlichen Delegierten alle Mitglieder des Vorstandes. Bei der Unterbezirkskonferenz, die den neuen Vorstand wählt, sind die Mitglieder des bis dahin amtierenden Vorstandes bei der Vorstandswahl nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht ordentliche Delegierte ihres Ortsvereins sind.

(2) mit beratender Stimme nehmen, soweit sie nicht aus anderen Gründen stimmberechtigt sind, an der Unterbezirkskonferenz teil:

- a) die Mandatsträger

§ 6 Aufgaben und Einberufung der Unterbezirkskonferenz

(1) die Unterbezirkskonferenz ist das oberste Organ des SPD- Unterbezirk Altötting. Sie bestimmt insbesondere die Grundsätze und Arbeit im Unterbezirk.

(2) die Unterbezirkskonferenz wählt für die Dauer von zwei Jahren:

- a) die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
- b) die Revisoren,
- c) die Delegierten zum Bezirks - und Landesparteitag,
- d) die Vertreterinnen/den Vertretern Bezirksvorstand
- e) eine Schiedskommission gemäß den Bestimmungen des § 34 Organisationsstatut.

Die Unterbezirkskonferenz fasst Beschlüsse zu den in § 3 niedergelegten Aufgaben. Sie gibt dem Vorstand Richtlinien für die Durchführung seiner Arbeit.

(2) Die Unterbezirkskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende oder der Vorstand durch Beschluss jederzeit eine Unterbezirkskonferenz einberufen, wenn es aus einem bestimmten Anlass heraus erforderlich ist. Auf Antrag mindestens zwei Fünftel der Ortsverein ist eine Unterbezirkskonferenz einzuberufen. Die Unterbezirkskonferenz wird von der Unterbezirksvorsitzenden beziehungsweise dem Unterbezirksvorsitzenden oder einer beziehungsweise einem von der/dem Vorsitzenden beauftragten Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.

§ 7 Durchführung der Unterbezirkskonferenz

(1) Die Unterbezirkskonferenz wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden oder von einer Stellvertreterin beziehungsweise einem Stellvertreter geleitet. Auf Antrag und Beschluss der Unterbezirkskonferenz kann die Versammlungsleitung einem Präsidium übertragen werden. Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch offene Abstimmung. Das Präsidium umfasst mindestens drei Mitglieder aus jeweils verschiedenen Ortsvereinen. Die Versammlungsleitung führt die Rednerliste, erteilt und entzieht bei Überschreitung der Redezeit das Wort.

(2) Die Unterbezirkskonferenz ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Unterbezirkskonferenz zu Beginn der Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von drei Monaten zur Erledigung der anstehenden Anträge oder Wahlen eine Unterbezirkskonferenz mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss darauf gesondert hingewiesen werden.

(3) Ergeben sich im Laufe der Versammlung aus deren Mitte Zweifel an der Beschlussfähigkeit der Unterbezirkskonferenz, so ist auf Antrag vor der Abstimmung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(4) Der Unterbezirksvorstand hat die Pflicht der Unterbezirkskonferenz einen Rechenschaftsbericht zu geben. Alle 2 Jahre, bei Kreiskonferenzen mit Wahlen, hat darüber hinaus mindestens noch die/der Kassier, und die Revisoren einen Rechenschaftsbericht zu geben.

§ 8 Stimmberechtigung

(1) Die Prüfung der Berechtigung erfolgt durch die Mandatsprüfungskommission. Sie wird nach dem Organisationsstatut der SPD bestimmt. Die Mandatsprüfungskommission bestimmt einen Sprecher aus ihren Reihen, der über das Ergebnis der Mandatsprüfung berichtet.

§ 9 Schiedskommission

(1) die Schiedskommission ist zuständig für Entscheidungen in:

- a) Parteiordnungsverfahren,
- b) Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften,
- c) Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen

(2) für die Schiedskommission werden eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie weitere Mitglieder gewählt.

(3) die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Unterbezirkskonferenz in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

§ 10 Unterbezirksvorstand

Der Unterbezirksvorstand (KVO) besteht aus:

(1) der/dem Vorsitzenden oder den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden (Doppelspitze)

(2) bis zu drei gleichberechtigten Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertretern

(3) der Kassiererin beziehungsweise dem Kassier

(4) der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer

(5) den Vertreterinnen und Vertreter der im Kreisverband tätigen Arbeitsgemeinschaften

(6) sowie einer von der Unterbezirkskonferenz vor der Wahl durch Beschluss

festzulegenden Anzahl von weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer).

(7) für die Vertreterinnen und Vertreter der unter 5 angesprochenen Arbeitsgemeinschaften im Unterbezirksvorstand, haben diese das Vorschlagsrecht.

(8) die/der Unterbezirksvorsitzende, die Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter, die Kassiererin beziehungsweise der Kassier sowie die Schriftführerin beziehungsweise der Schriftführer bilden den **geschäftsführenden Kreisvorstand**. Dieser erledigt die laufenden Geschäfte des Unterbezirksvorstands und bereitet die Unterbezirksvorstandssitzungen vor.

§ 11 Unterbezirksausschuss

(1) Der Unterbezirksausschuss setzt sich zusammen aus:

a) den SPD - Ortsvereinsvorsitzenden im Unterbezirk Altötting oder deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertretern;

b) den Mitgliedern des Unterbezirksvorstands;

c) den SPD - Kreisrätinnen beziehungsweise - Kreisräten.

(2) Der Unterbezirksausschuss hat die Aufgabe, die Unterbezirksausschusssitzungen vorzubereiten. Er garantiert zwischen den Unterbezirkskonferenzen die Kontinuität der politischen Arbeit.

(3) Der Unterbezirksausschuss wird mindestens vor jeder Unterbezirkskonferenz von der/dem Unterbezirksvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von den Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertretern oder auch auf Verlangen von vier Ortsvereinen einberufen.

§ 12 Revision

(1) Die Unterbezirkskonferenz wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Für diese Aufgabe sind zwei Parteimitglieder zu wählen, die weder einem Organ des Unterbezirks angehören, noch hauptamtlich bei der Partei beschäftigt sind.

(2) die Revisoren haben folgende Aufgaben:

- a) überwachen der Kassengeschäfte und Revision,
- b) Überwachung der Ausführung von Beschlüssen der Unterbezirkskonferenz,
- c) Überprüfung der Beschwerden gegen den Vorstand.

(3) die Revisoren haben das Recht,

- a) Einsicht in die Unterlagen und Bücher des Unterbezirks zu nehmen und Auskünfte zu verlangen,
- b) die Unterbezirkskonferenz und den Unterbezirksvorstand zu unterrichten, wenn der Vorstand oder eines seiner Mitglieder seinen satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommen.

§ 13 Wahlen

(1) Wahlen zu Parteifunktionen zur Kandidatenaufstellung sind geheim.

Ist eine Kandidatin beziehungsweise ein Kandidat oder sind mehrere Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten für ein Parteiamt aufgestellt, so ist diejenige beziehungsweise derjenige Weg gewählt, die beziehungsweise der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Erhält keine/r der Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten die Mehrheit der angegebenen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchen die einfache Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Vor der Wahl eines neuen Vorstandes ist der bisherige Vorstand zu entlasten.

(3) Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber oder solche, die eine Kandidatur abgelehnt haben, abgegeben werden, unterschrieben oder mit Zusätzen versehen oder den Willen des Wählers nicht erkennen lassen, sind ungültig.

Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(4) Aufstellung von Kandidat/Innen zu den Kommunalwahlen

Als Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen (Gemeinde-, Stadträte und Kreistage) können auch SPD Nichtmitglieder gewählt werden.

Dasselbe gilt auch bei Kandidatinnen und Kandidaten die sich für Mandate als Landrät/Innen oder Bürgermeister/Innen bewerben wollen.

Die genannten Bewerberinnen und Bewerber müssen von den für die Aufstellung formal zuständig Vorständen vorgeschlagen werden.

Sie können das aktive Wahlrecht ausschließlich mit der Mitgliedschaft in der SPD erhalten.

§ 14 Geschäftsordnung

Die Unterbezirkskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Finanzen

Der Unterbezirk erhält bei einem Beitragsanteil von 15 Prozent des Parteivorstandes, 60 Prozent des Landesverbandes und 2,5 Prozent des Bezirksverbandes einen Anteil von 11,25 Prozent des Netto - Beitragsaufkommens. Die Ortsvereine erhalten 11,25 Prozent der Netto – Beitragsaufkommens.

§ 16 Satzungsänderung

Änderung dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Unterbezirkskonferenz beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen ist.

§ 17 Annahme der Satzung

Die Annahme dieser Satzung erfolgt mit einer hierzu einberufenen Unterbezirkskonferenz mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Satzung und Geschäftsordnung treten am Tage ihrer Annahme durch die Unterbezirkskonferenz in Kraft.

Diese Satzung wurde geändert auf der Unterbezirkskonferenz vom 30.5.2011 in Burgkirchen

Diese Satzung wurde geändert auf der UB-Konferenz am 25.11.2019 in Töging